

# TE Verg Bescheid 2008/2/22 N/0005-BVA/03/2008-20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2008

## Norm

AVG §62 Abs4

BVergG 2006 §318 Abs1 Z4

BVergG 2006 §323 Abs5

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991
1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007
6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007
1. BVergG 2006 § 323 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 323 gültig von 12.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 323 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 323 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

## Text

BESCHEID

I.römisch eins.

Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 3, MR Dr. Sibyll Huber-Mataushek und die Beisitzer Mag. Maria Muntner als Mitglied der Auftraggeberseite und Dr. Theodor Taurer als Mitglied der Auftragnehmerseite im Nachprüfungsverfahren gemäß § 312 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) idF der Novelle BGBl. I Nr. 86/2007 (BVergG), betreffend das Vergabeverfahren "P-003770 VIE - Skylink - Erweiterung Terminal Nord-Ost, AP - 036 Videoanlagen" des Auftraggebers Flughafen Wien AG, vertreten durch X\*\*\*, Partnerschaft von Rechtsanwälten, über Antrag der A\*\*\* vertreten durch Y\*\*\*, Rechtsanwälte KEG, wie folgt entschieden: Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 3, MR Dr. Sibyll Huber-Mataushek und die Beisitzer Mag. Maria Muntner als Mitglied der Auftraggeberseite und Dr. Theodor Taurer als Mitglied der Auftragnehmerseite im Nachprüfungsverfahren gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer 2, Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2007, (BVergG), betreffend das Vergabeverfahren "P-003770 VIE - Skylink -

Erweiterung Terminal Nord-Ost, AP - 036 Videoanlagen" des Auftraggebers Flughafen Wien AG, vertreten durch X\*\*\*, Partnerschaft von Rechtsanwälten, über Antrag der A\*\*\* vertreten durch Y\*\*\*, Rechtsanwälte KEG, wie folgt entschieden:

#### SPRUCH

Der Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 20.2.2008, N/0005- BVA/03/2008-19, wird insoweit berichtigt, als der Spruch nunmehr zu lauten hat:

Der A\*\*\* vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, wird für den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 1250.-- auferlegt.

Diese Kosten sind bei sonstiger Exekution binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto Nr. 5080018 bei der PSK, BLZ 60000, lautend auf "Bundesvergabeamt", zu überweisen.

Rechtsgrundlage: § 318 Abs 1 und 3 iVm Anh XIX BVergG 2006 idFBGBl I Nr. 86/2007 iVm VOBGBl II Nr. 366/2007  
Rechtsgrundlage: Paragraph 318, Absatz eins und 3 in Verbindung mit Anh römisch neunzehn BVergG 2006 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2007, in Verbindung mit VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2007,

II.römisch zwei.

Das Bundesvergabeamt hat gemäß § 306 Abs.1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) idF der NovelleBGBl I Nr. 86/2007 (BVergG), durch die Vorsitzende des Senates 3, MR Dr. Sibyll Huber-Mataushek, im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 312 Abs. 2 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) idF der Novelle BGBl I 86/2007 (BVergG) betreffend das Vergabeverfahren "P-003770 VIE - Skylink - Erweiterung Terminal Nord-Ost, AP - 036 Videoanlagen" des Auftraggebers Flughafen Wien AG, vertreten durch X\*\*\* Partnerschaft von Rechtsanwälten, über Antrag der A\*\*\* vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, wie folgt entschieden: Das Bundesvergabeamt hat gemäß Paragraph 306, Absatz eins, Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2007, (BVergG), durch die Vorsitzende des Senates 3, MR Dr. Sibyll Huber-Mataushek, im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer eins, Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 86 aus 2007, (BVergG) betreffend das Vergabeverfahren "P-003770 VIE - Skylink - Erweiterung Terminal Nord-Ost, AP - 036 Videoanlagen" des Auftraggebers Flughafen Wien AG, vertreten durch X\*\*\* Partnerschaft von Rechtsanwälten, über Antrag der A\*\*\* vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, wie folgt entschieden:

#### SPRUCH

Der Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 20.2.2008, N/0005- BVA/03/2008-19, wird insoweit berichtigt, als der Spruch nunmehr zu lauten hat:

Der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\*, Rechtsanwälte KEG, wird für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 625.-- auferlegt.

Diese Kosten sind bei sonstiger Exekution binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto Nr. 5080018 bei der PSK, BLZ 60000, lautend auf "Bundesvergabeamt", zu überweisen.

Rechtsgrundlage: § 318 Abs 1 und 3 iVm Anh XIX BVergG 2006 idFBGBl I Nr. 86/2007 iVm VOBGBl II Nr. 366/2007  
Rechtsgrundlage: Paragraph 318, Absatz eins und 3 in Verbindung mit Anh römisch neunzehn BVergG 2006 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2007, in Verbindung mit VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2007,

#### BEGRÜNDUNG

Ad Spruchpunkt I Ad Spruchpunkt römisch eins

Mit Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 20.2.2008, N/0005- BVA/03/2008-19, wurde der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 1750.-- auferlegt.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG kann die Behörde von Amts wegen Schreib -und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG kann die Behörde von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.

Unter Zugrundelegung der rechtlichen Begründung im Bescheid vom 20.2.2008, in der ausgeführt ist, dass, wird gemäß § 318 Abs. 1 Z 4 BVergG ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs. 5 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, lediglich eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten ist, das gegenständliche Vergabeverfahren im Verhandlungsverfahren als Bauauftrag iSd § 4 Abs. 2 BVergG 2006 mit dem CPV Code 32323500-8 europaweit und laut Angaben des Auftraggebers im Oberschwellenbereich mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 4,202.000.- ohne USt. ausgeschrieben wurde, gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BVergG (in Entsprechung § 12 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006 iVm VO BGBl II Nr. 193/2006 - SchwellenwerteVO) Verfahren von Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich erfolgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei öffentlichen Bauaufträgen mindestens Euro 5,278.000.- beträgt und, wird der genannte Betrag nicht erreicht, diese Verfahren im Unterschwellenbereich erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass, wie in der rechtlichen Begründung weiter ausgeführt wird, die VO BGBl II Nr. 366/2007 für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes bei Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich eine Pauschalgebühr von Euro 2500.-- vorsieht, liegt ein offensichtlicher Rechenfehler vor, der iS des § 62 Abs. 4 AVG insofern berichtigt wird, als der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 1250.- Unter Zugrundelegung der rechtlichen Begründung im Bescheid vom 20.2.2008, in der ausgeführt ist, dass, wird gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 4, BVergG ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 323, Absatz 5, oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, lediglich eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten ist, das gegenständliche Vergabeverfahren im Verhandlungsverfahren als Bauauftrag iSd Paragraph 4, Absatz 2, BVergG 2006 mit dem CPV Code 32323500-8 europaweit und laut Angaben des Auftraggebers im Oberschwellenbereich mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 4,202.000.- ohne USt. ausgeschrieben wurde, gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG (in Entsprechung Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2006 in Verbindung mit VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2006, - SchwellenwerteVO) Verfahren von Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich erfolgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei öffentlichen Bauaufträgen mindestens Euro 5,278.000.- beträgt und, wird der genannte Betrag nicht erreicht, diese Verfahren im Unterschwellenbereich erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass, wie in der rechtlichen Begründung weiter ausgeführt wird, die VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2007, für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes bei Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich eine Pauschalgebühr von Euro 2500.-- vorsieht, liegt ein offensichtlicher Rechenfehler vor, der iS des Paragraph 62, Absatz 4, AVG insofern berichtigt wird, als der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 1250.-

- auferlegt wird.

Ad Spruchpunkt II Ad Spruchpunkt römisch zwei

Mit Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 20.2.2008, N/0005- BVA/03/2008-19, wurde der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 875.-- auferlegt

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG kann die Behörde von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.

Unter Zugrundelegung der rechtlichen Begründung im Bescheid vom 20.2.2008, in der ausgeführt ist, dass das gegenständliche Vergabeverfahren im Verhandlungsverfahren als Bauauftrag iSd § 4 Abs.2 BVergG 2006 mit dem CPV Code 32323500-8 europaweit und laut Angaben des Auftraggebers im Oberschwellenbereich mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 4,202.000.- ohne USt. ausgeschrieben wurde, gemäß § 12 Abs.1 Z 3 BVergG (in Entsprechung § 12 Abs.1 Z 3 BVergG 2006 iVm VO BGBl II Nr. 193/2006 - SchwellenwerteVO) Verfahren von Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich erfolgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei öffentlichen Bauaufträgen mindestens Euro 5,278.000.- beträgt und, wird der genannte Betrag nicht erreicht, diese Verfahren im Unterschwellenbereich erfolgen. Aufgrund der in der rechtlichen Begründung weiter ausgeführten Tatsache, dass die VO BGBl II Nr. 366/2007 für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes bei Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich eine Pauschalgebühr von Euro 2500.-- vorsieht, gemäß § 318 Abs. 1 Z 4 leg.cit für Anträge gemäß § 328 Abs. 1 eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten ist und gemäß § 318 Abs. 1 Z 4 BVergG lediglich eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten ist, wenn, wie im gegenständlichen Fall, ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs. 5 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen wird, liegt ein offensichtlicher Rechenfehler vor, der iS des § 62 Abs.4 AVG insofern berichtigt wird, als der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf .Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 625.-- auferlegt wird.

Unter Zugrundelegung der rechtlichen Begründung im Bescheid vom 20.2.2008, in der ausgeführt ist, dass das gegenständliche Vergabeverfahren im Verhandlungsverfahren als Bauauftrag iSd Paragraph 4, Absatz 2, BVergG 2006 mit dem CPV Code 32323500-8 europaweit und laut Angaben des Auftraggebers im Oberschwellenbereich mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 4,202.000.- ohne USt. ausgeschrieben wurde, gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG (in Entsprechung Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2006 in Verbindung mit VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2006, - SchwellenwerteVO) Verfahren von Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich erfolgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei öffentlichen Bauaufträgen mindestens Euro 5,278.000.- beträgt und, wird der genannte Betrag nicht erreicht, diese Verfahren im Unterschwellenbereich erfolgen. Aufgrund der in der rechtlichen Begründung weiter ausgeführten Tatsache, dass die VO Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2007, für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes bei Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich eine Pauschalgebühr von Euro 2500.-- vorsieht, gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 4, leg.cit für Anträge gemäß Paragraph 328, Absatz eins, eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten ist und gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 4, BVergG lediglich eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten ist, wenn, wie im gegenständlichen Fall, ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 323, Absatz 5, oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen wird, liegt ein offensichtlicher Rechenfehler vor, der iS des Paragraph 62, Absatz 4, AVG insofern berichtigt wird, als der A\*\*\*, vertreten durch Y\*\*\* Rechtsanwälte KEG, für den Antrag auf .Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Pauschalgebühr in der Höhe von Euro 625.-- auferlegt wird.

### **Schlagworte**

Pauschalgebühren; Bescheidberichtigung;

### **Dokumentnummer**

VERGT\_20080222\_N\_0005\_BVA\_03\_2008\_20\_00

**Quelle:** Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)